

beschlossen am:	02.03.2017
veröffentlicht:	07.04.2017
Inkrafttreten:	08.04.2017

Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Oschersleben (Bode)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S.288) hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Oschersleben (Bode) fördert die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger und juristischen Personen sowie Interessengemeinschaften in der Stadt Oschersleben (Bode). In Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen im Ehrenamt verleiht die Stadt Oschersleben (Bode) jährlich Ehrenamtspreise.

§ 2

- (1) Der Ehrenamtspreis der Stadt Oschersleben (Bode) kann an Personen verliehen werden, die mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für das Gemeinwesen, insbesondere auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, architektonisch/denkmalpflegerischem, sozialem, sportlichem und kulturellem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Einwohnerschaft gedient oder ihren Bürgersinn auf andere Art außergewöhnlich bewiesen haben.
- (2) Die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Oschersleben (Bode) kann auch an aus Oschersleben (Bode) stammende oder hier lebende Personen verliehen werden, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit von national und international anerkannten Institutionen ausgezeichnet wurden und sich dadurch auch einer Ehrung der Stadt Oschersleben (Bode) würdig erwiesen haben.

§ 3

- (1) Der Ehrenamtspreis der Stadt Oschersleben (Bode) wird jährlich an bis zu 3 Personen, Vereine/Interessengemeinschaften verliehen. Dafür steht ein Jahresbudget von 750,00 EUR zur Verfügung. Ein und derselben Person kann der Ehrenamtspreis frühestens nach 5 Jahren wieder verliehen werden.
- (2) Der Ehrenamtspreis kann in folgenden Kategorien verliehen werden:
 - Kinder-, Jugend- und Sportarbeit,
 - Kultur-, Heimat- und Brauchtumspflege,
 - Soziales und kommunalpolitisches Engagement.

§ 4

- (1) Die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Oschersleben (Bode) beinhaltet die Überreichung
 - einer Urkunde,
 - eines Ehrenpreises und
 - einer Zuwendung in Höhe von 150 Euro für Einzelpersonen und 300 Euro für Vereine/Interessengemeinschaften.

- (2) Die mit der Verleihung des Ehrenamtspreises auszuhändigende Urkunde muss den Namen des Ausgezeichneten, das Datum des Stadtratsbeschlusses über die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Oschersleben (Bode) und den Grund der Auszeichnung enthalten. Die Urkunde wird mit dem Datum der Aushändigung vom Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Gemeindesiegel versehen.

§ 5

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Ehrungen können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung und unter Beifügung der zur ausreichenden Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen eingebracht werden. Das Vorschlagsrecht steht den Stadt- und Ortschaftsräten sowie natürlichen Personen, die Einwohner der Stadt Oschersleben (Bode) sind, und juristischen Personen zu.
- (2) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Oschersleben (Bode) können bis zum 31. Oktober des der Ehrung vorangehenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Bürgermeister unterbreitet werden. Die Vorschlagsfrist wird über das Amtsblatt bekannt gemacht.
- (3) Selbstvorschläge sind nicht zulässig.
- (4) Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung der Ehrungen. Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.

§ 6

Die Verleihung des Ehrenamtspreises erfolgt in feierlicher Form.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 08.03.2017

Kanngießer
Bürgermeister

- Siegel -